

66. 1. Haftet der Nachlassrichter im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht bei Beaufsichtigung des Nachlassverwalters auch den Nachlassgläubigern?

2. Zur Verpflichtung des Vormundschaftsrichters, den Vormund zur mündelsicheren Anlegung der Mündelgelder anzuhalten.  
BGB. §§ 1975, 1962, 1848, 889, 1806 fgl., 1837.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1916 i. S. F. St. & Co. (Kl.) w. preuß. Staat (Bell.) und B. (Nebeninterv.). Rep. III 51/16.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„1. Die Nachlassverwaltung, eine Unterart der Nachlasspflegschaft, unterliegt als solche den allgemeinen Vorschriften über die Pflegschaft (§ 1962 BGB.), mithin gilt auch für sie an sich die Vorschrift des § 1848 BGB., soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt (§ 1915 Abs. 1). Der Nachlassrichter ist also im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der ihm hinsichtlich

der Beaufsichtigung einer Nachlassverwaltung obliegenden Pflichten dem Erben nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich. Während diese Verantwortlichkeit bei der Vormundschaft aber mit Rücksicht auf das Wesen der Vormundschaft als einer ausschließlich im Interesse des Mündels angeordneten Fürsorge nur dem Mündel gegenüber besteht, kann sie bei der Nachlassverwaltung nicht nur dem Erben gegenüber angenommen werden. Dies ergibt sich aus folgendem. Die Frage, wem gegenüber dem Beamten eine Amtspflicht obliege, kann, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 10. Januar 1912 (RGZ. Bd. 78 S. 244) ausgesprochen hat, der Natur der Sache nach nur im Hinblick auf die besondere Art der dem Beamten zur Pflicht gemachten Tätigkeit unter Berücksichtigung des Zweckes und der Interessen, denen sie dienen soll, beantwortet werden. Der Zweck der Nachlassverwaltung ist aber, wie schon der Wortlaut des § 1975 („Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger“) ergibt, nicht die Fürsorge für die Person des Erben oder für die Nachlassmasse, sondern die Fürsorge für die Nachlassgläubiger. Das tritt außerdem in der Vorschrift des § 1985 Abs. 2 hervor, nach welcher der Nachlassverwalter für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlassgläubigern verantwortlich ist. Die Nachlassverwaltung unterscheidet sich in ihrem Wesen auch von der im § 1960 BGB. vorgesehenen, lediglich dem Interesse der Erben dienenden Nachlasspflegschaft (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 289). Sie ist, wie in dem ebenangeführten Urteile näher ausgeführt ist, entsprechend der Konkursverwaltung gestaltet. Da aber die Führung der Aufsicht über eine Verwaltung in ihrem Wesen durch die Natur der Verwaltung, über der sie steht, beeinflusst wird, so muß eine Haftbarkeit des Nachlassrichters für Amtspflichtverletzungen im Falle der Nachlassverwaltung gegenüber den Nachlassgläubigern angenommen werden ebenso, wie eine Haftbarkeit des Konkursrichters gegenüber den Konkursgläubigern im Falle einer Amtspflichtverletzung anzuerkennen ist. . . .

2. Das Berufungsgericht meint, der Umstand, daß der Nachlassrichter es unterlassen habe, den Pfleger zum Nachweise mündelsicherer Anlegung der zur Ausschüttung an die Gläubiger bestimmten, daher flüssig zu erhaltenden Gelder anzuhalten, gereiche ihm nicht zum Verschulden; denn er habe zunächst keine Veranlassung gehabt, für

die mündelsichere Anlegung des erlösten Geldes zu sorgen. Nach der Fassung der Gründe muß angenommen werden, daß das Berufungsgericht diese Veranlassung deshalb nicht als gegeben ansieht, weil die Masse zur Ausschüttung an die Gläubiger bestimmt gewesen sei. Diese Ausschüttung konnte aber, jedenfalls vollständig, erst erfolgen, nachdem der gesamte Nachlaß versilbert war und sämtliche Außenstände eingezogen waren, weil sich erst dann übersehen ließ, wieviel jeder Gläubiger auf seine Forderung zu erhalten hatte. Sie konnte sich also viele Monate hinziehen; während dieser Zeit durfte der Pfleger das Geld nicht unverzinslich in seinem Gewahrsam behalten, sondern mußte es anlegen, und der Nachlassrichter mußte die Anlegung überwachen. Das Berufungsgericht meint, der Richter habe annehmen dürfen, daß diese Beträge, jedenfalls die zunächst eingehenden, für Ausgaben flüssig zu erhalten seien. Diese Annahme wäre aber nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn der Richter überhaupt einen Anhalt gehabt hätte, wie hoch einerseits die eingehenden Beträge und wie hoch andererseits die laufenden Unkosten waren. Der Richter hat sich aber einen Anhalt dafür nicht verschafft. Eine Annahme ins Ungewisse entbehrte jeder Unterlage und kann dem Richter nicht zur Entschuldigung dienen. Abgesehen davon ist ja das Flüssig-erhalten des Geldes nicht unvereinbar mit der mündelsicheren Anlage. Der Pfleger mußte das Geld, wenn es jederzeit verfügbar bleiben sollte, freilich nicht in Hypotheken oder Wertpapieren, sondern bei einer Sparkasse anlegen.

Das Berufungsgericht hält den Richter zur Nachprüfung, ob der Vorschrift des § 1806 genügt sei, erst bei der Rechnungslegung für verpflichtet. Das entspricht nicht dem § 1837 BGB. Nach dieser Vorschrift hat das Vormundschaftsgericht über die gesamte Tätigkeit des Vormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten. Es hat also in den Fällen, in denen dem Vormund ein bestimmtes Handeln durch besondere gesetzliche Vorschriften zur Pflicht gemacht ist, wie durch § 1806 flg. hinsichtlich der in seinen Händen befindlichen Gelder, den Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Da der Vormund diese Gelder alsbald anzulegen hat, ist es die Pflicht des Vormundschaftsrichters, sich auch alsbald zu erkundigen, ob er sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise angelegt hat; er darf damit

nicht bis zur ersten Rechnungsstellung, die bei der Vormundschaft regelmaig erst nach Verlauf eines Jahres vormundschaftlicher Verwaltung erfolgt, warten. Hinzu tritt im vorliegenden Falle, da der Nachlarichter bei der Verwaltung des angelegten Geldes beteiligt war. Denn die Anlegung konnte, wenn das Geld jederzeit verfugbar bleiben sollte, nur gema § 1807 Abs. 1 Nr. 5 bei einer Sparkasse erfolgen. Diese Anlegung hatte der Pfleger, da von der Bestellung eines Gegenvormundes nicht die Rede ist, nach § 1809 mit der Bestimmung zu bewirken, da zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei. Darum, ob die Anlegung in dieser Weise erfolgt war, mute der Nachlarichter sich alsbald bekummern, zumal er aus dem Berichte des Pflegers vom 5. April 1913 erfahren hatte, da schon ausstehende Forderungen eingegangen seien. Wollte der Vormundschaftsrichter sich erst bei der ersten Rechnungsstellung davon uberzeugen, ob der Vormund die Vorschrift des § 1809 befolgt habe, so bliebe in den Fallen, in denen diese Vorschrift nicht befolgt ist, der Mundel bis zur ersten Rechnungsstellung ohne den ihm durch § 1809 vom Gesetze zugeordneten Schutz.“ . . .